

Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Vierzehnte Änderungssatzung zur
Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 10. März 2016 die folgende Vierzehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Vierzehnte Änderungssatzung tritt am 18. März 2016 in Kraft.

**Vierzehnte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 10. März 2016 die folgende
Satzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der
Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom
17. November 2015**

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom
28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. November
2015, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse

Inhaltsübersicht

[...]

§ 67 Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen

- (1) Wird ein Wertpapier im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Market-to-Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, One-cancels-other Orders, Trailing-Stop Orders, Orders-On-Event, Iceberg Orders und Volume Discovery Orders eingegeben werden. Orders in Aktien, Aktien vertretenden Zertifikaten, ETFs und ETPs können auch als Hidden Order eingegeben werden.
- (2) ~~Der Börsenrat~~ Die Geschäftsführung kann die Möglichkeit der Eingabe von Hidden Orders auf einzelne Wertpapiere beschränken.
- (3) Der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen beginnt mit einer Eröffnungsauktion, die nach Maßgabe des Absatz 4 durchgeführt wird. Nach dem Abschluss der Eröffnungsauktion wird der fortlaufende Handel aufgenommen, der durch eine oder mehrere untertägige Auktionen unterbrochen werden kann. Im Anschluss an den fortlaufenden Handel erfolgt am Ende eines Börsentages eine Schlussauktion.
- (4) Die Eröffnungsauktion untergliedert sich in den Aufruf, die Preisermittlung und, sofern ein Überhang nicht ausgeführter Orders vorliegt, den Marktausgleich. Die Geschäftsführung kann abweichend von Satz 1 festlegen, dass in von ihr zu bestimmenden Wertpapieren kein Marktausgleich erfolgt. Stehen sich Orders ausführbar gegenüber, wird bei der Eröffnungsauktion mit geschlossenem Orderbuch ein zu erwartender Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe des § 87 Abs. 1 ermittelt wird. Auf Anordnung der Geschäftsführung wird zusätzlich das zu erwartende ausführbare Ordervolumen, ein möglicherweise bestehender Orderüberhang sowie dessen Volumen angezeigt. Bei der Eröffnungsauktion mit offenem Orderbuch gelten Satz 3 und 4 entsprechend und es werden zusätzlich die kumulierten Ordergrößen der jeweiligen sichtbaren Geld- und/oder Brieflimite angezeigt. Stehen sich keine Orders ausführbar gegenüber, werden das beste sichtbare Geld- und/oder Brief-Limit sowie auf Anordnung der Geschäftsführung die kumulierten Ordergrößen angezeigt.

Ein nach der Preisermittlung verbliebener Überhang nicht ausgeführter Orders kann während des Marktausgleichs durch die Eingabe entsprechender Orders zum Auktionspreis ausgeführt werden. Die Geschäftsführung kann einen Zeitraum festlegen, in dem ausschließlich die Designated Sponsors in den ihnen zugewiesenen Wertpapieren zur Annahme der nicht ausgeführten Orders berechtigt sind. Diese Berechtigung ist auf das Mindestquotierungsvolumen oder ein von der Geschäftsführung zu bestimmendes ganzzahliges Vielfaches desselben beschränkt.

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

- (5) Während des fortlaufenden Handels kommen die Preise gemäß § 87 zustande. Dabei werden im Orderbuch die Limite, die kumulierten Ordervolumina und die Anzahl der Orders je Limit angezeigt (offenes Orderbuch). Hidden Orders sowie Volumina von Volume Discovery Orders, welche zum Midpoint ausführbar sind, werden nicht im Orderbuch angezeigt.

Unabhängig vom dynamischen Stop-Limit wird die Verkauf Trailing-Stop Order mit dem für das betroffene Wertpapier größtmöglichen Limit im Orderbuch und die Kauf Trailing-Stop Order mit einem Limit in Höhe des kleinsten Notierungssprungs in dem Wertpapier eingestellt. Bei einer Verkauf Trailing-Stop Order ändert das Handelssystem beim Erreichen oder Unterschreiten des dynamischen Stop-Limits die im Orderbuch eingestellte Limit-Order in eine Market Order; bei einer Kauf-Trailing Stop Order beim Erreichen oder Überschreiten des dynamischen Stop-Limits. § 74 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

Bei der One-cancels-other Order wird ausschließlich die Limit-Order ins Orderbuch eingestellt. Sofern die Stop-Order durch Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten des Stop-Limits ausgelöst wird, wird das Limit der im Orderbuch sichtbaren Limit-Order auf das Limit der Stop-Limit Order angepasst oder die Limit-Order in eine Market Order geändert. § 74 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

Unabhängig von einem eingegebenen Limit wird die Order-On-Event im Verkauf mit dem für das betroffene Wertpapier größtmöglichen Limit im Orderbuch und die Order-On-Event im Kauf mit einem Limit in Höhe des kleinsten Notierungssprungs in dem Wertpapier eingestellt. Bei Eintritt des Ereignisses ändert das Handelssystem das Limit der im Orderbuch eingestellten Limit-Order auf das Limit der Order-On-Event oder ändert die im Orderbuch eingestellte Limit-Order in eine Market Order. § 74 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

- (6) Für die untertägigen Auktionen gilt Absatz 4 entsprechend.
- (7) Im Anschluss an den fortlaufenden Handel erfolgt am Ende eines Börsentages eine Schlussauktion, für die Absatz 4 entsprechend gilt.

[...]

§ 68 a Miniauktion mit untertägigen Auktionen

- (1) Wird ein Wertpapier in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Market-to-Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, One-cancels-other Orders, Trailing-Stop Orders, Orders-On-Event und Iceberg Orders eingegeben werden. Orders in Aktien, Aktien vertretenden Zertifikaten, ETFs und ETPs können auch als Hidden Order eingegeben werden.
- (2) ~~Der Börsenrat~~ Die Geschäftsführung kann die Möglichkeit der Eingabe von Hidden Orders auf einzelne Wertpapiere beschränken.

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

- (3) Der Handel von Wertpapieren in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen beginnt mit einer Eröffnungsauktion, die nach Maßgabe des § 67 Absatz 4 durchgeführt wird.
- (4) Nach dem Abschluss der Eröffnungsauktion erfolgt der Wechsel in die Vorauktionsphase, die durch Miniauktionen und eine oder mehrere untertägige Auktionen unterbrochen werden kann.

Während der Vorauktionsphase werden im Orderbuch die Limite, die kumulierten Ordervolumina und die Anzahl der Orders je Limit angezeigt (offenes Orderbuch). Hidden Orders werden nicht angezeigt. § 67 Absatz 5 Satz 4 bis 12 gilt entsprechend.

Sobald auf einer Seite des Orderbuchs eine Order eingeht, die zu einer ausführbaren Orderbuchsituation führt, erfolgt ein Wechsel in den Aufruf einer Miniauktion, der durch Zeitablauf oder die Eingabe eines verbindlichen Quotes eines Designated Sponsors in die Preisermittlung überführt wird. Eine Überführung in die Preisermittlung aufgrund der Eingabe eines verbindlichen Quotes erfolgt nur, sofern derjenige Designated Sponsor einen verbindlichen Quote eingibt, dessen verbindlicher Quote zum Zeitpunkt des Eingangs der Order die zur ausführbaren Situation führte, auf deren gegenüberliegenden Seite des Orderbuchs den höchsten Rang hatte.

Während des Aufrufs wird der zu erwartende Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe von § 87a ermittelt wird. Auf Anordnung der Geschäftsführung wird zusätzlich das zu erwartende ausführbare Ordervolumen, ein möglicherweise bestehender Orderüberhang sowie dessen Volumen angezeigt. Stehen sich keine Orders ausführbar gegenüber, werden das beste Geld- und/oder Brief-Limit sowie auf Anordnung der Geschäftsführung die kumulierten Ordergrößen angezeigt.

- (5) Für die untertägigen Auktionen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Am Ende eines Börsentages erfolgt eine Schlussauktion, für die Absatz 3 entsprechend gilt.
- (7) § 73 Absatz 1 Nr. 1a gilt entsprechend.

[...]

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 18. März 2016 in Kraft.

Die vorstehende Vierzehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse vom 10. März 2016 am 18. März 2016 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 17. März 2016 (Az: III 8 – 37 d 02.07.02#012) erteilt.

Die Vierzehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 17. März 2016

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann